

Datum 17.01.2019  
Nr.: RA-035/2019

## Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Christin Furtenbacher (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Vorname Name (Fraktion)

### Kurzbezeichnung: Familiennachzug nach § 36a AufenthG

#### Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

Seit dem 01.08.2018 wurde der Familiennachzug zu subsidiär geschützten Personen durch den § 36a AufenthG neu geregelt. Die Ausländerbehörden wurden damit vor neue Herausforderungen gestellt, da sie für die umfangreiche Prüfung der Inlandssachverhalte (u.a. humanitäre Gründe der stammberechtigten Person, Dauer der Trennung, Ausschlussgründe) zuständig sind. Das BMI informiert die Landesinnenministerien per Rundschreiben vom 13.07.2018 (M3-20010/18#3) über den zu erwartenden personellen Mehraufwand und bittet darum, dass die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden, um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu ermöglichen.

Seit dem 01.08.2018 wird das monatliche Kontingent von 1000 möglichen Visaerteilungen bei weitem nicht ausgeschöpft. Von insgesamt ca. 34 000 Anträgen wurden bis Ende Oktober 3303 von den Auslandsvertretungen positiv beschieden, davon wurden 954 von den Ausländerbehörden zur letzten Prüfung an das Bundesverwaltungsamt weitergegeben und schlussendlich 688 Visa erteilt (Zahlen übernommen von: <http://www.migazin.de/2018/11/19/schleppender-anfang-bis-ende-oktober/> letzter Zugriff 28.11.2018).

Bitte beantworten Sie mir hierzu folgende Fragen:

1. Wie viele Prüfanträge zum Familiennachzug nach § 36a AufenthG liegen oder lagen der Ausländerbehörde Chemnitz vor?
2. Wie viele davon wurden bereits geprüft?
3. Wie viel Zeit beträgt die Bearbeitungsdauer, nach bisherigem Kenntnisstand?
4. Wie viele in Chemnitz lebende Personen sind von den Neuregelungen des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten betroffen? (Anzahl der Personen mit subsidiärem Schutzstatus erteilt nach 17. März 2016) Von wie vielen davon ist bekannt, dass der Familiennachzug beantragt wurde?
5. Wie viele Personen sind bei der Ausländerbehörde Chemnitz zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Familiennachzug?
6. Welche Vorkehrungen hat die Ausländerbehörde Chemnitz getroffen, um dem Mehraufwand zu begegnen?
7. Wurden Neueinstellungen getätigt?

Weiterhin ergeben sich folgende Fragen zum Familiennachzug allgemein:

8. Ist es geplant, zur Wahrung der besonderen Bedürfnisse der umF, kurze Bearbeitungszeiten bei der Ausländerbehörde Chemnitz zu gewährleisten, um auch bei herannahender Volljährigkeit die Möglichkeit auf Familiennachzug AufenthG zu erhalten?
9. Ermöglicht die Ausländerbehörde Chemnitz auch den Familiennachzug von minderjährigen Geschwistern gemeinsam mit den nachzugsberechtigten Eltern zu umFs, um erneute Familientrennungen zu vermeiden?

Mit freundlichen Grüßen  
Christin Furtenbacher

**Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.**